

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstr. 2, 90762 Fürth, plant die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens am Hasellohweg. Die Errichtung einer Anlage im 60-m-Bereich der Farrnbach bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung (§ 36 WHG, Art. 20 BayWG).

Von der Stadt Fürth war nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.9.3 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Das Vorhaben befindet im Landschaftsschutzgebiet (Anlage 3 Nr. 2.3.4 zum UVPG). Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff wird gemäß dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan und nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen und eine Beeinträchtigung des im Umfeld vorhandenen sensiblen Gebietes ist unter Zugrundelegung der Nutzungs- und Qualitätskriterien nach Anlage 3 UVPG mit dem Eingriff nicht verbunden.

Die Vorprüfung hat folglich ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes betreffen. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 322, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1467) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 25.11.2019
S t a d t F ü r t h

**gez.
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister**